

Auf leisen Sohlen ...



Das Schweizerische Bundesgericht entscheidet jedes Jahr über etliche zivil- und steuerrechtliche Fälle im Zusammenhang mit Erbschaften und publiziert die wichtigsten Entscheide in der Amtlichen Sammlung (BGE). In den letzten zwölf Monaten hat das Bundesgericht entschieden und in der amtlichen Sammlung veröffentlicht,

- dass eine Enteignung durch Lärmemissionen eines Flughafens auch dann geltend gemacht werden kann, wenn das Grundstück innerhalb der Familie vererbt worden ist (BGE 128 II 231),
- dass ein Verzicht auf den Anteil an der ehelichen Vorschlagszuweisung die Pflichtteile beeinträchtigen kann (BGE 128 III 314),
- dass dem eingesetzten Erben nach Ablauf der Verwirkungsfrist für die Herabsetzungs- bzw. Ungültigkeitsklage ein Erbschein ausgestellt werden darf (BGE 128 III 318) und
- dass der Nacherbe dann keinen Anspruch auf Sicherstellung hat, wenn ein Grundstück betroffen ist, das nur zum Teil zur Vorerbschaft gehört (BGE 129 III 113).

Seit dem Jahr 2000 macht das Bundesgericht weitere Urteile der Öffentlich-

keit im Volltext zugänglich, und zwar über die Internetseiten des Bundesgerichts (www.bger.ch). Diese (unpublizierten) Entscheide haben bisher noch wenig Beachtung gefunden, obwohl sie nicht selten äusserst wichtige Hinweise für die Praxis enthalten, weil aktuelle Probleme behandelt werden. Ein Blick in die Entscheide der letzten zwölf Monate zeigt,

- dass die Erben solidarisch für Nachsteuern haften und deshalb untereinander Regress nehmen können (5P.134/2002),
- dass der Willensvollstrecker im Rahmen einer Erbteilung die vom Erblasser eingeschlagene, mit Risiken behaftete Anlagestrategie auch gegen den Willen einzelner Erben fortsetzen darf (5P.440/2002; zu diesem Thema s. auch PD Dr. Hans Rainer Künzle: «Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Willensvollstreckung», in: Festschrift für Heinz Rey, Zürich 2003, S. 451 ff.) und
- dass die Erben für zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen haftbar sind (P 41/00).

In einem ebenfalls nicht publizierten steuerrechtlichen Entscheid hat das Bundesgericht festgehalten,

- dass der Fideikommissar beim Erwerb eines Fideikommisses nicht voll besteuert werden darf (2P.168/2002), weil er kein unbelastetes Eigentum erhält. Dies bedeutet, dass auch ein Vorerbe nicht voll (zum vollen Wert des erhaltenen Erbes) besteuert werden darf, falls er kein uneingeschränktes Eigentum erwirbt, was zum Beispiel der Fall ist, wenn ihm eine Pflicht zur Erhaltung des Erbes für den Nacherben auferlegt wird oder wenn er eine Sicherstellungspflicht erfüllen muss.

Obwohl es sich bei diesem Entscheid um eine Präzisierung der bisherigen Praxis handelt, wurde er nicht publiziert. Unklar bleibt zudem, ob der Ge-

danke, dass nur uneingeschränktes Eigentum voll mit der Erbschaftssteuer belegt werden darf, auch auf andere Fälle übertragen werden darf, etwa auf den Fall, dass ein Erbe mit einer Dauerwillensvollstreckung belastet wird.

Viele für die Praxis wichtige Fragen werden von kantonalen Gerichten entschieden und finden deshalb nicht genügend Beachtung. In ZR 101 (2002) Nr. 26 ging es um eine Erbenausschlussklausel ("In the event of the death of one of the account holders, the survivor(s) ... shall be alone entitled as far as the Bank is concerned to dispose of the securities and monies in the aforementioned manner ..."). In einem mutigen Urteil hat das Obergericht Zürich entgegen BGE 94 II 172 zu Recht entschieden, dass diese von Banken immer noch hie und da verwendete Klausel ungültig sei, weil damit das Auskunftsrecht der Erben aus den Angeln gehoben würde.

Von grosser praktischer Bedeutung ist sodann ein steuerrechtlicher Luzerner Entscheid (LGVE 2002 II 19), in welchem festgehalten wurde, dass bei der Unternehmensnachfolge die Verletzung der fünfjährigen Sperrfrist aufgrund eines unvorhergesehenen Erbfallendes die Besteuerung der Reserven auslösen kann.

Diese Beispiele machen deutlich, dass auch die unpublizierten Entscheide des Bundesgerichts und die Entscheide unterer Instanzen sorgfältig verfolgt werden müssen, wenn man ständig auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung bleiben möchte.

Nach zwölf Mal «Zu guter Letzt» möchte ich nun die letzte Seite von PRIVATE einer neuen Feder übergeben. Bei Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, möchte ich mich mit meinem herzlichen Dank für Ihr stetes Interesse verabschieden.

Dr. Rudolf Roth
Managing Partner, KPMG private